

die Erhaltung des Christenthums in ihren Landen und namentlich für dessen Lehre in den Schulen so Vieles thaten; würde sich ein solcher Vorwurf leicht widerlegen lassen, oder würde zum Theil auf diejenigen zurückfallen, welche das Beispiel der Vorfahren verkannten und unbefolgt ließen. Mit dankbarem Rückblick auf die Vergangenheit und auf die Werke, welche sie uns hinterlassen, muß daher die Deputation die Ueberzeugung aussprechen, daß in unserm Vaterlande eine gänzliche Umgestaltung des Vorhandenen nur schädlich sein würde, daß es hier nur des Fortschreitens auf dem Wege bedarf, welchen unsre Vorfahren mit so rühmlichem Eifer betreten und uns vorgezeichnet haben, nur einer weitern Annäherung zu dem Ziele, welches unsre Fürsten und Wiederhersteller des wahren evangelischen Glaubens schon vor drei hundert Jahren vor Augen hatten. Daß auch der jetzt lebenden Generation der Unterricht der Jugend nicht gleichgültig sei, beweisen der Eifer, welchen Behörden, Geistliche und ganze Gemeinden für die Schulen so unverkennbar an den Tag legen, und die Sorgfalt, mit welcher man die für selbige nöthigen Lehrer in den Seminarien zu Dresden, Plauen, Freiberg und Budissin und in verschiedenen Privatunterrichtsanstalten zu bilden bemüht ist. Wo im Schulwesen dennoch Mängel stattfinden, da betreffen sie mehr den äußern Zustand desselben, und bestehen meistens nur in der Unvollkommenheit der Unterrichtslocalien, in deren Entlegenheit oder in Geringsfügigkeit der Besoldungen, für welche es nicht allemal möglich ist, einen geschickten Lehrer zu erhalten, und wenn es überall möglich wäre, diese äußern Hindernisse zu beseitigen, da würde auch eine Verbesserung des innern Zustandes der Schulen, d. h. des eigentlichen Unterrichts durch Benutzung der Hilfsmittel, an welchen Sachsen vorzugsweise so reich ist, von selbst nachfolgen, oder leicht zu ermöglichen sein. Die Deputation hält es aber für Pflicht, obgleich der Kammer diese Bemerkung selbst nicht entgangen sein wird, daran zu erinnern, daß jene äußern Hindernisse eines allgemeiner verbreiteten guten Unterrichts, wo sie sich finden, mehr dem wirklichen Mangel an Mitteln, als einem Mangel an gutem Willen Seiten der Gemeinden zuzuschreiben sind, obwohl zugegeben werden muß, daß es hin und wieder auch an gehöriger Anwendung der gegen das Versäumen des Schulbesuchs gegebenen gesetzlichen Bestimmungen, oder an der nöthigen Strenge gegen Arbeitscheu und Bettelwesen Seiten mancher Obrigkeiten fehlen mag. Denn wenn die Gemeinden es vermögen, so bringen sie auch ohne gesetzlichen Zwang gern ein Opfer für ihre Kirchen und Schulen, und es bedarf in den meisten Fällen nur zweckmäßiger Vorstellungen und Einleitungen Seiten der Behörden und einigen Vertrauens in den künftigen Erfolg des gebrachten Opfers, um die Gemeinden zu Bewilligungen zu vermögen, welche durch Zwang nie zu erlangen sein werden. Wo aber die Kräfte fehlen, da ist auch Nachsicht um so nöthiger, als die Bedürfnisse dieses Lebens der Nahrung des Geistes vorangehen, und ein Fortschreiten in der Bildung des Volkes nur da erwartet werden kann, wo selbiges zu einigem Wohlstande gelangt ist; wo ein wirklicher Mangel an Mitteln entgegensteht, da wird man in Erwartung der Zukunft sich auch mit dem weniger Vollkommenen begnügen, und sich in Acht nehmen müssen, daß das Beste nicht der Feind des Guten werde. Selbst die Uebertragung des Fehlenden aus den Kassen des Staats möchte die Deputation nicht so unbedingt und nicht für alle Fälle anempfehlen, da, man bringe nun das Bedürfnis durch eine Schulsteuer oder auf sonstige Weise auf, ein vermehrter Staatsaufwand immer dem Ganzen zur Last fallen wird, und leicht die Folge haben könnte, den Eifer derjenigen Gemeinden zu lähmen, welche für ihre Schulen schon Vieles aufgewendet haben, und noch beitragen. — Bei der Erwägung aller dieser Umstände konnte die Deputation selbst

nicht unterlassen, sich die Frage zu stellen, „ob es denn eines neuen Schulgesetzes überhaupt bedürfe, und ob nicht die Staatsregierung vermöge, den einzelnen Mängeln im Schulwesen durch Verordnungen und administrative Maßregeln, so wie durch Bewilligung einzelner Unterstützungen aus Staatskassen abzuheben?“ eine Meinung, welche von Vielen gehegt und vertheidigt wird. So wenig aber auch die Gründe zu verkennen sind, welche für diese Ansicht sprechen, so vermag die Deputation solche doch schon darum nicht zu theilen, weil das neue Gesetz namentlich im vierten Abschnitte Bestimmungen über die Anstellung, Rechte und Verbindlichkeiten des Schullehrers enthält, welche in der früheren Gesetzgebung fehlen, und deren Nützlichkeit jedenfalls nicht zu bezweifeln sein dürfte. — Die Deputation trägt daher kein Bedenken, das Gesetz im Allgemeinen der Kammer zur Annahme zu empfehlen; sie ist aber bei den verschiedenen Abänderungen, welche sie im Nachstehenden vorschlagen wird, von der Ansicht ausgegangen, daß es für den Zweck der Volksschulen, dessen Erreichung niemanden mehr als den Gemeinden und den Aeltern selbst am Herzen liegen kann, am vortheilhaftesten sein werde, die Verbesserung und Unterhaltung der Schulen größtentheils und hauptsächlich in die Hände der Gemeinden zu legen, mithin die Schulangelegenheiten als Gemeindefachen und als auf dem wahren eigenen Interesse der Gemeinden beruhend zu betrachten, und sich Seiten der Staatsregierung darauf zu beschränken, dem Eifer der Gemeinden eine zweckmäßige Richtung zu geben, mit gemessenen Vorschriften aber nur da einzugreifen, und Geldunterstützungen nur da zu bewilligen, wo zu beiden eine dringende Nothwendigkeit vorhanden ist. Nach diesem Grundsatz sind die Anträge der Deputation zu beurtheilen, welche sie der Erwägung der Kammer bei denjenigen Stellen des Gesetzes anheim giebt, durch welche die Kräfte der Gemeinden zu sehr in Anspruch genommen, oder dieselben in ihrer Freiheit mehr als nöthig beschränkt zu werden schienen. — Schwieriger wurde es der Deputation, zu einer bestimmten Ansicht zu gelangen, wo es sich um gewisse Vorschriften über die Einrichtung der Schulen selbst und des Unterrichts, namentlich um die Fragen handelte:

ob die Katechetenschulen gänzlich und unbedingt in Wegfall zu bringen seien?

ob es besser sei, die Aufnahme der Kinder einmal oder zweimal im Jahre stattfinden zu lassen, und eben so

die Confirmation der austretenden ein- oder zweimal im Jahre vorzunehmen?

Bei einem Gegenstande von so allgemeinem Interesse, wie der vorliegende, konnte es nicht fehlen, daß der Deputation eine große Zahl von Petitionen zugeing, welche über die obigen Fragen, so wie über andere Theile des Gesetzes Vorschläge enthalten. Die Deputation hat solche sämmtlich genau geprüft, und manche der mitgetheilten Bemerkungen benutzt, ist aber durch die in jenen Schriften ausgesprochenen verschiedenen, zum Theil sich gänzlich widersprechenden, aber mit triftigen Gründen unterstützten Urtheile über obige Fragen zu der Ueberzeugung gekommen, daß auch hierin allgemeine Bestimmungen nicht allemal für jeden einzelnen Fall anwendbar sind, daß eine Einrichtung für einen Ort gut, für den andern sehr nachtheilig sein, und eine Anordnung, welche in der Allgemeinheit aus überwiegenden Gründen vielleicht nöthig scheint, unter besondern Verhältnissen alles Gedeihen einer Anstalt vernichten kann. Es wird also auch in dieser Hinsicht nothwendig sein, den Gemeinden die Freiheit zu lassen, unter Vermittelung und Genehmigung der Behörden nach Befinden Einrichtungen zu treffen, welche von der allgemeinen Bestimmung abweichen. — Die der Deputation theils von der Kammer zur Berücksichtigung zugefertigten, theils sonst zugekommenen Schriften sind folgende: 1.) Schreiben des Abgeordneten Hrn.